

## Verordnung über das Grundbuch <sup>1)</sup> (VOGB)

Vom 16. Dezember 2003 (Stand 8. Dezember 2013)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

in Ausführung von § 204, § 206 und § 228 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 <sup>2), 3)</sup>

*beschliesst:*

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 *Anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Das Grundbuch wird nach den Vorschriften des eidgenössischen Grundbuchrechts und den ergänzenden Bestimmungen dieser Verordnung geführt.

<sup>2</sup> Für die Grundbuchführung gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der bundesrechtlichen Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV) sowie die kantonalen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 2011 sowie die Verordnung hierzu. <sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Für die Regelung der Organisation der Grundbuchverwaltung gelten unter Vorbehalt der Vorschriften der Bundesgesetzgebung die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. <sup>5)</sup>

#### § 2 *Einteilung und Organisation des Grundbuchs*

<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Stadt bildet einen Grundbuchkreis, bestehend aus dem Grundbuch Basel Sektion 1 bis 8, 9B und 9C, dem Grundbuch Riehen Sektion A bis F und dem Grundbuch Bettingen.

#### § 2a <sup>6)</sup> *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Aufgaben für die Führung des Grundbuches werden vom Grundbuch- und Vermessungsamt wahrgenommen. Dieses untersteht der Aufsicht durch das Bau- und Verkehrsdepartement.

### B. Besondere Bestimmungen

#### § 3 *Nummerierung der Parzellen*

<sup>1</sup> Die Nummerierung der Parzellen erfolgt für jedes Grundbuch und jede Sektion separat nach dem kombinierten System der Fortnummerierung (neue Parzellen) sowie der Indexerhöhung (Quoten- und Flächenänderung bestehender Parzellen).

<sup>1)</sup> Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 16. 3. 2004.

<sup>2)</sup> SG [211.100](#).

<sup>3)</sup> Ingress in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>4)</sup> § 1 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>5)</sup> § 1 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>6)</sup> § 2a eingefügt durch § 3 Ziff. 22 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)).

#### § 4 *Strassen- und Allmendparzellen*

<sup>1</sup> Dem Gemeingebrauch dienende Strassen, Plätze und dergleichen sowie die öffentlichen Gewässer, die nicht als Allmendparzellen im Grundbuch aufgenommen sind, werden als Strassenparzellen bezeichnet. Sie werden in einem EDV-Register geführt, welchem keine Grundbuchwirkung zukommt. Die Nummerierung erfolgt sektionsweise, beginnend mit 9000.

<sup>2</sup> Dem öffentlichen Gebrauch dienende Grundstücke, die nicht im Privateigentum stehen, können gestützt auf eine Aufnahmeerklärung der zuständigen Behörde als Allmendparzellen in das Grundbuch aufgenommen werden. Die Aufnahme hat in jedem Fall zu erfolgen, wenn Rechte und Lasten an derartigen Grundstücken zur Eintragung gebracht werden sollen.

#### § 4a <sup>7)</sup>

<sup>1</sup> Die Zuordnung des Eigentums öffentlich-rechtlicher Grundeigentümer zum Finanz- oder zum Verwaltungsvermögen sowie eine Ansprechstelle werden der Eigentumsbezeichnung im Sinne einer Bemerkung gemäss Art. 130 GBV beigefügt. <sup>8)</sup>

<sup>2</sup> Änderungen einer Zuordnung sind dem Grundbuch- und Vermessungsamt durch die zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Präzisierende Bemerkungen zum Eigentum und deren Änderungen bezüglich Rechte des Kantons oder der Einwohnergemeinde der Stadt Basel bedürfen jeweils der Zustimmung der Immobilien Basel-Stadt (IBS). <sup>9)</sup>

#### § 5 <sup>10)</sup> *Anmerkungsgrundstücke*

<sup>1</sup> Steht das Eigentum an einem Grundstück (Anmerkungsgrundstück) der jeweiligen Eigentümerschaft eines anderen Grundstückes (Hauptgrundstück) zu (Art. 655a Abs. 1 ZGB), so wird statt des Namens der Eigentümerschaft die Nummer des Hauptgrundstücks in der Abteilung «Eigentum» eingetragen (Art. 95 Abs. 1 GBV).

<sup>2</sup> Auf dem Hauptgrundstück wird in der Grundstückbeschreibung auf dieses Eigentumsverhältnis (Verknüpfung) hingewiesen (Art. 95 Abs. 5 GBV).

<sup>3</sup> Eintragungen auf dem Hauptgrundstück gelten grundsätzlich auch für das Anmerkungsgrundstück, sodass eine Eigentumsänderung oder eine Belastung des Hauptgrundstücks – als herrschendes Grundstück – immer auch das Anmerkungsgrundstück erfasst. Dennoch sind im Rahmen einer Eigentumsänderung oder Belastung im Verpflichtungsgeschäft sowohl das Hauptgrundstück als auch das Anmerkungsgrundstück gesondert zu bezeichnen.

<sup>4</sup> Andere Rechte, wie insbesondere Dienstbarkeiten, deren Ausübung örtlich beschränkt sein kann, können auch gesondert auf dem Hauptgrundstück wie auch auf dem Anmerkungsgrundstück eingetragen werden.

#### § 6 *Grundbuchanmeldung*

<sup>1</sup> Grundbucheintragungen werden nur auf Anmeldung hin vorgenommen. Vorbehalten bleiben die in Gesetz und Verordnung vorgesehenen Ausnahmen, in denen das Verfahren von Amtes wegen eingeleitet wird, insbesondere Berichtigungen und Löschungen gemäss Art. 976, 976c und 977 ZGB. <sup>11)</sup>

<sup>2</sup> Bei einer Änderung des Eigentums infolge Universalsukzession (z.B. Erbgang, Fusion, Gütergemeinschaft) können die erforderlichen Eintragungen auf sämtlichen betroffenen Grundstücken vorgenommen werden, selbst wenn sie in der Grundbuchanmeldung nicht aufgeführt sind.

<sup>7)</sup> § 4a eingefügt durch RRB vom 8. 8. 2006 (wirksam seit 21. 10. 2006).

<sup>8)</sup> § 4a Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>9)</sup> § 4a Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>10)</sup> § 5 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>11)</sup> § 6 Abs. 1 geändert durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

**§ 6a**<sup>12)</sup> *Mangelhafte Anträge*

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für die Eintragung in das Hauptbuch im Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllt, so wird der Antrag abgewiesen.

<sup>2</sup> Handelt es sich um nachreichbare fehlende oder fehlerhafte Belege (Art. 2 lit. g GBV), so wird der anmeldenden Person zur Behebung des Mangels eine Frist von 14 Tagen erteilt (Art. 87 Abs. 2 GBV).

**§ 6b**<sup>13)</sup> *Bereinigungsverfahren*

<sup>1</sup> Das Verfahren für die Löschung bedeutungsloser Einträge richtet sich nach den Vorschriften der Art. 976, 976a und 976b ZGB.

**§ 6c**<sup>14)</sup>

<sup>1</sup> Lasten in einem Gebiet auf einer Mehrzahl von Grundstücken materiell bedeutungslose Dienstbarkeiten, Vor- oder Anmerkungen, kann vom Grundbuch- und Vermessungsamt von Amtes wegen deren Bereinigung angeordnet werden (Art. 976c Abs. 1 ZGB).

<sup>2</sup> Die Anordnung wird im Grundbuch angemerkt (Art. 976c Abs. 2 ZGB) und den betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümern sowie den anderen dinglichen Berechtigten mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt und veröffentlicht.

<sup>3</sup> Jede Person, die sich durch die Bereinigung in ihren Rechten verletzt sieht, kann beim Grundbuch- und Vermessungsamt innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dieses prüft die materiellen Voraussetzungen für eine Bereinigung erneut und entscheidet, ob dem Einspruch stattzugeben ist.

<sup>4</sup> Kommt das Grundbuch- und Vermessungsamt zum Schluss, dass die Einsprache abzuweisen ist, so teilt es der berechtigten Person mit, dass es die Bereinigung vornehmen werde, wenn sie nicht innert 30 Tagen beim Gericht auf Feststellung klagt, dass der Eintrag (die Eintragungen) eine rechtliche Bedeutung hat (haben).

<sup>5</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt nimmt die Bereinigung vor, wenn innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung keine Einsprache erhoben wurde.

**§ 7**<sup>15)</sup> *Veröffentlichungen*

<sup>1</sup> Der Erwerb des Eigentums an Grundstücken wird im Kantonsblatt veröffentlicht. Der Erwerb durch Erbgang und durch Fusion wird nicht veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung umfasst:

- a) Die Nummer, die Fläche, die Art und die Ortsbezeichnung des Grundstücks sowie die Gebäude;
- b) Bei Miteigentum den Anteil und bei Stockwerkeigentum die Wertquote;
- c) Die Namen und den Wohnort oder den Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern, und derjenigen, die es erwerben.

<sup>3</sup> Auf die Veröffentlichung des Erwerbs kleiner Flächen sowie geringfügiger Anteile und Wertquoten kann verzichtet werden.

**§ 7a**<sup>16)</sup> *Eigentumsangaben im Basler Adressbuch*

<sup>1</sup>

Das Grundbuch- und Vermessungsamt stellt die notwendigen Eigentumsangaben für das gedruckte Basler Adressbuch zur Verfügung.

<sup>12)</sup> § 6a eingefügt durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>13)</sup> § 6b eingefügt durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>14)</sup> § 6c eingefügt durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>15)</sup> § 7 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 2006 (wirksam seit 21. 10. 2006).

<sup>16)</sup> § 7a eingefügt durch RRB vom 3. 12. 2013 (wirksam seit 8. 12. 2013).

**§ 8**<sup>17)</sup> *Ausstellen von Schuldbriefen*

<sup>1</sup> Die Ausstellung eines Papier-Schuldbriefes erfolgt nach der Bestimmung des Art. 144 GBV. Insbesondere beschränken sich die Angaben betreffend vorgehende und gleichrangige Belastungen auf den Inhalt gemäss Art. 144 Abs. 6 GBV. Für allfällige andere vorgehende Belastungen wird im Schuldbrief auf den Grundbucheintrag verwiesen.

<sup>2</sup> Die Zins-, Abzahlungs- und Kündigungsbestimmungen können in einer separaten Vereinbarung zwischen Gläubigerschaft und Schuldnerschaft festgehalten werden. Im Schuldbrief wird auf diese Vereinbarung verwiesen. Sofern die Vereinbarung nichts anderes vorsieht, ist die Schuld vom Entstehungstag an vierteljährlich auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember gemäss Art. 73 OR zu verzinsen und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit kündbar.

<sup>3</sup> Bei Register-Schuldbriefen wird auf das Bestehen einer solchen separaten Nebenvereinbarung im Grundbuch hingewiesen (Art. 846 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 GBV).

**§ 9**<sup>18)</sup> *Begründung von Stockwerkeigentum vor Gebäudeerstellung oder Umbau*

<sup>1</sup> Für die Ausstellung der in den Art. 68 und 69 GBV vorgesehenen amtlichen Bestätigung sowie zur Anzeige der mit den Aufteilungsplänen übereinstimmenden Fertigstellung oder des Umbaus des Gebäudes ist das Bau- und Gastgewerbeinspektorat zuständig.

**§ 9a**<sup>19)</sup> *Aufteilungspläne*

<sup>1</sup> Die Aufteilungspläne gemäss Art. 68 GBV müssen im DIN-Format A4 oder A3 eingereicht werden.

**§ 10** *Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten*

<sup>1</sup> Dienstbarkeiten und Grundlasten werden mit einem Stichwort im Hauptbuch eingetragen. Ebenfalls als Hauptbucheintrag gilt die sogenannte «wörtliche Fassung». Diese umfasst den von den Parteien festgesetzten, dinglichen Teil der Eintragung.

<sup>2</sup> Beschränkt sich die Ausübung einer Dienstbarkeit auf einen Teil des Grundstücks und ist die örtliche Lage im Rechtsgrundausweis nicht genügend bestimmbar umschrieben, ist sie in einem Plan darzustellen (Art. 732 Abs. 2 ZGB).<sup>20)</sup>

<sup>2bis</sup> Wird für die Darstellung der Lage kein amtlicher Servitutplan eingereicht, muss der Plan mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:<sup>21)</sup>

- a) DIN-Format A4 oder A3
- b) aktuelle Parzellengrenzen und Grundstücksnummern
- c) kleinster Massstab 1:1'000
- d) Plandatum
- e) Unterschrift der Parteien.

<sup>3</sup> ...<sup>22)</sup>

<sup>4</sup> Einschränkungen von Dienstbarkeitsrechten können im Rahmen einer Flächenmutation bereinigt werden, wenn die Einschränkung durch eine redaktionelle Ergänzung der wörtlichen Fassung der Dienstbarkeit umschrieben oder durch einen ergänzenden Plan dargestellt werden kann.<sup>23)</sup>

**§ 11** *Rangverhältnisse*

<sup>1</sup> Innerhalb der beschränkten dinglichen Rechte und der Vormerkungen sind die Rangverhältnisse übersichtlich zu gestalten.

<sup>17)</sup> § 8 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>18)</sup> § 9 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>19)</sup> § 9a eingefügt durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>20)</sup> § 10 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>21)</sup> § 10 Abs. 2bis eingefügt durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>22)</sup> § 10 Abs. 3 aufgehoben durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>23)</sup> § 10 Abs. 4 beigefügt durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>2</sup> Ein Pfandrecht darf auf demselben Grundstück nicht in verschiedenen Pfandstellen stehen. Entsteht ein solches Rangverhältnis durch Löschung eines vorgehenden Pfandrechtes, muss von den betroffenen Parteien eine entsprechende Bereinigung vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Die Änderung eines beschränkten dinglichen Rechtes oder einer Vormerkung (Ausdehnung in Bezug auf Belastung, Berechtigung, Dauer oder auf den weiteren Inhalt) darf nur eingetragen werden, wenn die im Nachgang stehenden Berechtigten ihre Zustimmung (Rangrücktritt) dazu erteilen.

<sup>4</sup> Handelt es sich beim belasteten Grundstück um eine Miteigentums- oder Stockwerkeigentumsparzelle, so gilt die gleiche Regelung auch in Bezug auf beschränkte dingliche Rechte und Vormerkungen auf dem gemeinschaftlichen Grundstück respektive den gemeinschaftlichen Grundstücken.

<sup>5</sup> Können die erforderlichen Rangrücktrittserklärungen nicht beigebracht werden, so sind neue Rechte zu begründen.

<sup>6</sup> Eine Grundbuchanmeldung wird abgewiesen, wenn durch sie unklare Rangverhältnisse entstehen.

## § 12 *Aufbewahrung der Belege*

<sup>1</sup> Die Aufbewahrung der Belege erfolgt in chronologischer Reihenfolge.

## § 13 *Aushändigung entkräfteter Pfandtitel*

<sup>1</sup> Pfandtitel gelöschter Pfandrechte werden vom Grundbuch- und Vermessungsamt vernichtet, sofern die berechtigte Person nicht deren Herausgabe verlangt.

## C. Grundbuchführung mit elektronischer Datenbankverarbeitung (EDV-Grundbuch)

### § 14 *Rechtswirkung des EDV-Grundbuchs*

<sup>1</sup> Das EDV-Grundbuch ersetzt die bisherigen kantonalen Eintragungsformen und die Führung des Grundbuchs auf Papier. Den Eintragungen im EDV-Grundbuch kommt volle Grundbuchwirkung zu.

### § 15 *Auswertungen aus dem Datenbestand*

<sup>1</sup> Folgende Auswertungen aus dem Datenbestand können einzeln oder als Listen erstellt werden:

Die Liste der <sup>24)</sup>

- a) Grundstücke;
- b) Eigentümer und Eigentümerinnen;
- c) provisorischen Eigentümer und Eigentümerinnen;
- d) Gläubiger und Gläubigerinnen;
- e) Schuldner und Schuldnerinnen;
- f) übrigen Berechtigten;
- g) Gebäude und Strassen.

<sup>2</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt kann bei Bedarf weitere Auswertungen vornehmen

### § 16 *Systemänderungen*

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt meldet wesentliche Änderungen des EDV-Grundbuch-Systems dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht.

### § 17 *Datenbezug*

<sup>1</sup> Im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung kann das Grundbuch- und Vermessungsamt auf dem Weg der elektronischen Übermittlung Daten von andern Informationssystemen beziehen.

<sup>24)</sup> Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

**§ 18**<sup>25)</sup> *Datenzugriff durch Dritte*

<sup>1</sup> Personen und Behörden, welche nicht mit der Grundbuchführung betraut sind, kann nach Genehmigung der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle durch das Grundbuch- und Vermessungsamt ein direkter Zugriff gewährt werden. Die Zugriffsberechtigung sowie die Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach den Vorschriften der Art. 28 bis 30 GBV<sup>26)</sup>.

- a) ...
- b) ...
- c) ...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...

**§ 19** *Datensicherheit und Datenschutz*

<sup>1</sup> Für die Datensicherheit und den Datenschutz sind die vom Regierungsrat erlassenen Ordnungen massgebend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

*D. Übergangsbestimmungen***§ 20** *Datenübernahme*

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt bestimmt den Ablauf der Datenersterfassung (Übernahme der Daten des Papiergrundbuchs) und das System, mit dem das Grundbuch geführt wird.

<sup>2</sup> In das EDV-Grundbuch werden alle aktuellen Eintragungen der einzelnen Abteilungen, mit Ausnahme des Erwerbsgrundes beim Eigentum, übernommen. Für den Erwerbsgrund gilt weiterhin der Eintrag im Papierhauptbuch (Loseblatt oder Lagerbuch).

<sup>3</sup> Im Übrigen ist das Übergangsrecht zur Änderung der Eidgenössischen Grundbuchverordnung vom 23. November 1994 massgebend.

**§ 21** *Berichtigung von Dienstbarkeiten bei der Überführung in das EDV Grundbuch*

<sup>1</sup> Bisher nur einseitig als Last eingetragene Dienstbarkeiten werden von Amtes wegen auch auf dem berechtigten Grundstück/den berechtigten Grundstücken eingetragen.

<sup>2</sup> Das Verfahren zur Berichtigung von Dienstbarkeiten, die nur als Recht eingetragen sind, richtet sich nach den Art. 975ff. ZGB.

<sup>3</sup> Bei der Übernahme der Daten von Dienstbarkeiten ins EDV-Grundbuch werden die Stichwörter nach einem Stichwortregister vereinheitlicht.

<sup>4</sup> Dienstbarkeiten, welche eigene Teilstücke als künftig berechnigte oder belastete Grundstücke bezeichnen, werden von Amtes wegen bereinigt, indem diese Teile als Berechnigte oder Belastete gestrichen werden.

**§ 22** *Altrechtliche Einträge*

<sup>1</sup> Einträge des bisherigen Grundbuchrechts, die nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches nicht mehr begründet werden konnten, insbesondere jene der sogenannten «roten Einträge», werden als Anmerkung auf den betroffenen Grundstücken eingetragen.

**§ 23** *Einführung des eidgenössischen Grundbuchs*

<sup>1</sup> Die Überführung der Grundstücke in das EDV-Grundbuch bildet die Grundlage für die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs.

<sup>25)</sup> § 18 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 23. 2. 2013).

<sup>26)</sup> § 18: Abkürzung redaktionell berichtigt.

<sup>2</sup> Sind in einer Sektion alle Grundstücke in das EDV-Grundbuch überführt worden, so beschliesst das Justizdepartement die Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuchs und veröffentlicht den Beschluss im Kantonsblatt <sup>27)</sup>

#### **§ 24** *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Verordnung betreffend Zuständigkeit des Bauinspektorats zur Ausstellung der amtlichen, für die Eintragung von Stockwerkeigentum vorgesehenen Bestätigung (Grundbuchverordnung Art. 33b und 33c) vom 26. April 1965 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Verordnung betreffend Anzeigen des Grundbuchamtes vom 7. April 1917 wird aufgehoben.

#### **§ 25** *Wirksamkeit*

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung des Bundes.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit. <sup>28)</sup>

<sup>27)</sup> § 23 Abs. 2: Einführung des eidgenössischen Grundbuchs per 15. 4. 2004 gemäss Beschluss des Justizdepartements vom 7. 4. 2006 (KtBl 2006 I 560).

<sup>28)</sup> Wirksam seit 15. 4. 2004.